

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Ich möchte mich Ihnen kurz vorstellen.

Mein Name ist Gabriele Schmidt, ich bin Vorsitzende des Personalrates dieser Kreisverwaltung.

Auf der Grundlage des § 92 LPersVG unterrichtete uns gestern der Landrat Herr Lindemann, dass er beabsichtigt, Ihnen heute vorzuschlagen, Herrn Kreisamtsrat Thomas Driebusch mit sofortiger Wirkung als Amtsleiter des Umweltamtes einzusetzen und zunächst in die Besoldungsgruppe A 13 (gD) zu befördern.

Der Personalrat hat sich heute Morgen in einer außerordentlichen Sitzung umgehend mit den dargelegten Sachverhalten befasst.

Ich bin beauftragt, Ihnen hier unsere Bedenken zur Zuständigkeit vorzutragen um eventuellen Schaden von Herrn Driebusch abzuwenden.

Bereits seit Dezember 2017 nimmt Herr Driebusch kommissarisch die Aufgaben des AL des Umweltamtes wahr.

Nur ein rechtmäßiges Verfahren sichert eine rechtsfehlerfreie Berufung in das Amt und Beförderung.

Nach eingehender Beratung ist das Gremium zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei der Bestellung des Amtsleiters des Umweltamtes und einer beabsichtigten Beförderung um beamtenrechtliche Entscheidungen nach § 20 Abs. 3 b der Hauptsatzung in der derzeit geltenden Fassung handelt.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung entscheiden der Kreistag auf Vorschlag des Landrates über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens nach Nr. 4 - bei der Einstellung von Arbeitnehmern als Amtsleiter oder in vergleichbare Funktionen, bzw. nach Nr. 5 – bei der nicht nur vorübergehenden Übertragung einer in Nr. 4 genannten Tätigkeit an Arbeitnehmer.

Der Dienstposten, Amtsleiter des Umweltamtes, soll aber gerade **nicht** mit einem Arbeitnehmer besetzt werden. So auch nochmals der schriftlichen Unterrichtung Herrn Lindemanns und der Ausschreibung vom 26.02.2019 zu entnehmen.

§ 20 Abs. 2 der Hauptsatzung, hier die Nummern 1, 2 und 3 regeln die Zuständigkeit des Kreistages für Beamte des höheren Dienstes. In der genannten Ausschreibung wurden Bewerber mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst angesprochen.

Der Dienstposten Amtsleiter des Umweltamtes ist entsprechend Protokoll der Bewertungskommission vom 25.10.2018 nach Änderung des Anforderungsprofils und der Dienstpostenbeschreibung ein Dienstposten A 14 **gehobener** Dienst.

Herr Driebusch ist Beamter des **gehobenen** Dienstes.
Ein Laufbahnwechsel ist also weder erforderlich noch vorgesehen.

Aus diesen dargelegten Gründen sehen wir als Personalvertretung entsprechend der derzeit geltenden Hauptsatzung die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis beim Landrat Herrn Lindemann.

Ich bitte Sie unsere Rechtsauffassung bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.